

## Entlohnung der als Soldaten tätigen Arbeiter in den Fabriken der Kriegsindustrie.

Der Verband der Metallarbeiter hat an das Kriegsministerium eine Eingabe zum Schutze der in die Kriegsindustrie „Kommandierten“ gerichtet, denen von einzelnen Unternehmungen nicht der gebührende Arbeitslohn ausgezahlt wird. Die Angelegenheit ist für die Arbeiterschaft von hoher Wichtigkeit, weshalb wir die bezüglichen Ausführungen der Eingabe wiedergeben:

In letzter Zeit sind wiederholt Arbeiter, die als Soldaten tätig waren, in einzelne Betriebe zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeit kommandiert worden.

Wie sehr das auch im allgemeinen Interesse selbstverständlich ist, so ist es andererseits unbegreiflich, daß hinsichtlich der Entlohnung dieser Arbeiter der Standpunkt eingenommen wird, sie hätten als Soldaten keinen Anspruch auf die normale Entlohnung, sondern nur auf verminderte oder auf Soldatenlöhnung.

Diese rechtsirrtümliche Anschauung stützt sich auf den § 7 des Wehrgesetzes. Dieser findet jedoch auf den vorliegenden Fall absolut keine Anwendung, obwohl, wie im nachstehenden gezeigt wird, auch die im § 7 des Wehrgesetzes genannten Personen berechtigt sind, den ihnen gebührenden Lohn zu beanspruchen.

Nach dieser Gesetzesstelle können die im wehrpflichtigen Alter stehenden, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienst, wohl aber zu sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen geeignet sind, im Falle der Mobilisierung und im Kriegsfall zu diesen herangezogen werden.

Daraus ergibt sich, daß diese gesetzliche Bestimmung

1. nur auf Personen, die zum eigentlichen Kriegsdienst nicht geeignet sind, Anwendung findet und
2. nur die Verwendung zu Dienstleistungen im Auge hat, die im Zusammenhang mit dem Kriegsdienst stehen.

Nun handelt es sich in dem vorliegenden Falle ausschließlich um Personen, die zum eigentlichen Kriegsdienst geeignet sind, die aber von der Leistung des Kriegsdienstes enthoben werden, beziehungsweise kommandiert werden, weil man sie zur Erzeugung von Waffen, Munition u. s. w. benötigt. Nirgends, weder im Gesetz selbst noch in der Durchführungsnormschrift, ist die Bemerkung enthalten, daß diese Personen nicht die volle Löhnung zu beanspruchen berechtigt sind. Mit

der Frage der Entlohnung dieser Personen beschäftigt sich das Wehrgesetz nicht und es gebührt ihnen daher für die von ihnen geleisteten Dienste eine angemessene Entlohnung.

Sie sind allen anderen Personen gleichzustellen, die zwar zur Leistung des Kriegsdienstes vollkommen geeignet sind, aber aus wichtigen Ursachen, die im staatlichen Interesse liegen, von der Kriegsdienstleistung enthoben werden.

Aber selbst wenn man auch auf dem Standpunkt stünde, daß die hier in Rede stehenden Personen unter die Bestimmungen des § 7 des Wehrgesetzes fallen, so wird unsere Ansicht auch dadurch unterstütt, daß das Kriegsleistungsgesetz im § 4 von den im § 7 des Wehrgesetzes genannten Wehrpflichtigen spricht und sie sogar mit „freiwilligen Arbeitern“ in einem Atemzug nennt. Es wird aber niemand in Abrede stellen können, daß freiwillige Arbeiter Anspruch auf Entlohnung haben. Daraus folgt, daß dieses Recht auch den nach § 7 des Wehrgesetzes einberufenen Personen zusteht. Sonst hätten doch auch die Personen, mit denen sich das Kriegsleistungsgesetz eingehend beschäftigt, gegenwärtig ebenfalls keinen Anspruch auf Entlohnung, weil sie mit Rücksicht auf das neue Landsturmgesetz bis zum fünfzigsten Lebensjahr wehrpflichtig sind.

Aber noch eines: Als der Entwurf des Kriegsleistungsgesetzes im Abgeordnetenhaus beraten wurde, hat der Abgeordnete Seih ausdrücklich verlangt, daß der § 7 des Wehrgesetzes aufgehoben werde, weil sich das Kriegsleistungsgesetz mit dieser Frage ohnehin beschäftigt. Der Herr Regierungsvertreter hat darauf entgegnet, daß der § 7 ruhig stehen bleiben könne und daß man, wenn ein Krieg ausbrechen sollte, den im § 7 erwähnten Arbeitern doch selbstverständlich den Lohn bezahlen werde.

Dazu kommt noch, daß es sich hier hauptsächlich um Privatbetriebe handelt, die bloß von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen worden sind. Die Unternehmer dieser Betriebe würden die Früchte der Arbeit der ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Soldaten ruhig in Anspruch nehmen, ohne daß der Staat den geringsten Nutzen davon hätte. Die Sache stünde also so: Der Staat hätte nicht den geringsten Vorteil davon, die Arbeiter wären aufs empfindlichste geschädigt und Gewinn hätten nur die Unternehmer.

In der Absicht, dem wirksam vorzubeugen, hat denn auch das königlich ungarische Konventionsministerium eine Verordnung erlassen, welche ausdrücklich erklärt, daß in Bezug auf Entlohnung für die persönliche Dienstleistung verrichtenden Arbeiter sowie für die als Arbeiter dorthin beorderten Kriegs- und Landsturmpflichtigen die gleichen Prinzipien zu gelten haben und daß die Kommandierten mit mindestens eben solchen Löhnen zu beteiligen sind wie die beim Unternehmen in Anstellung stehenden übrigen Personen.

Der Verband der Metallarbeiter fordert eine Verfügung des Kriegsministeriums, wodurch der Lohnbezug der Kommandierten gesichert und die ungerechtfertigte Bereicherung von Privatunternehmern an Soldaten beseitigt wird.